



Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension für Menschen, die vor dem 1. Jänner 1964 geboren sind.

Wenn Sie vor dem 1. Jänner 1964 geboren sind, können Sie bei geminderter Arbeitsfähigkeit vor dem Regelpensionsalter in Invaliditätspension (Arbeiter:innen) oder in Berufsunfähigkeitspension (Angestellte) gehen.

Voraussetzungen

Ob bei Ihnen Invalidität oder Berufsunfähigkeit vorliegt, entscheidet vor allem eine Ärztin/ein Arzt, die/der Ihre Leistungsfähigkeit feststellt.

Die Invalidität oder Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern, Sie brauchen bestimmte Mindestversicherungszeiten (Wartezeit).

Wie viele Versicherungszeiten brauche ich?

- Die Wartezeit ist erfüllt, wenn insgesamt 180 Beitragsmonate einer Pflicht- oder Weiterversicherung oder 300 Versicherungsmonate vorliegen.
- Die Wartezeit entfällt, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde.
- Werden diese Voraussetzungen nicht erbracht, gilt die Wartezeit dennoch als erfüllt, wenn vor dem 50. Lebensjahr mindestens 60 Versicherungsmonate in den letzten 120 Monaten vorliegen.
- Nach dem 50. Lebensjahr verlängert sich die Wartezeit (60 Monate) pro Lebensmonat um einen Versicherungsmonat, der Rahmenzeitraum von 120 Monaten um 2 Versicherungsmonate.
- Vor dem 27. Lebensjahr genügen 6 Versicherungsmonate

Arbeiter und Angestellte

Waren Sie als Arbeiter:in in den letzten 15 Jahren mindestens 7,5 Jahre in einem erlernten oder angelernten Lehrberuf oder als Angestellte oder Angestellter tätig, so dürfen Sie nur auf eine ähnliche Tätigkeit in diesem Berufsfeld verwiesen werden (Berufsschutz).

Liegen seit Ende der Ausbildung weniger als 15 Versicherungsjahre, muss die qualifizierte Tätigkeit zumindest in der Hälfte der Versicherungsmonate, zumindest jedoch ein Jahr lang ausgeübt worden sein.

Wenn Sie nicht überwiegend in einem Lehrberuf tätig waren (als Hilfsarbeiter:in etwa), können Sie auf alle Tätigkeiten verwiesen werden, die es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt.

Tätigkeitsschutz für ältere Arbeitnehmer

Versicherte sind invalid beziehungsweise berufsunfähig, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und aus Gesundheitsgründen der Tätigkeit nicht mehr nachgehen können, die sie in den letzten 15 Jahren vor dem Pensionsstichtag mindestens durch 120 Monate (10 Jahre) ausgeübt haben. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

ACHTUNG

Dass Sie keinen Arbeitsplatz finden, ist kein Grund für die Pensionierung! Was zählt ist, ob Sie mit Ihrem Gesundheitszustand noch in einem Beruf arbeiten könnten.

Härtefallregelung

Diese Regelung ermöglicht einen Zugangsweg in die Invaliditätspension bei Vorliegen eines Härtefalls. Ein solcher Härtefall liegt vor, wenn Sie nur mehr besonders leichte Tätigkeiten vorwiegend im Sitzen mit Haltungswechsel ausüben können (wie etwa Parkgaragenkassier:in oder Näher:in). Außerdem müssen Sie im letzten Jahr vor dem Stichtag arbeitslos vorgemerkt sein.

Voraussetzungen für die Härtefallregelung im Überblick:

- Vollendung des 50. Lebensjahres
- Arbeitslosenmeldung im letzten Jahr vor dem Stichtag
- 360 Versicherungsmonate (30 Jahre), davon 240 (20 Jahre) aufgrund von Erwerbstätigkeit
- es können nur mehr leichte Tätigkeiten unter durchschnittlichem Zeitdruck durchgeführt werden (etwa Portier:in oder Parkplatzkassier:in)
- Prognose, dass kein Arbeitsplatz innerhalb eines Jahres gefunden werden kann.

Originäre Invalidität

Sie gelten auch dann als invalid, wenn Sie bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung außer Stande waren, regelmäßig erwerbstätig zu sein, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben haben.

Rehabilitation

Es gilt der Grundsatz: Rehabilitation vor Pension! Das heißt: Wenn Sie einen Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension stellen, wird dieser zuerst als Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen gewertet. Es wird überprüft, ob durch eine zweckmäßige und zumutbare berufliche Rehabilitation auf Dauer Invalidität oder Berufsunfähigkeit vermieden werden kann und wie hoch die Chancen sind, dass Sie wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Unter berufliche Maßnahmen der Rehabilitation sind zum Beispiel Aus- oder Weiterbildung zu verstehen. Dabei werden Ihr Alter, Ihre Ausbildung und Qualifikation sowie Ihre Interessen berücksichtigt und darauf geachtet, dass Sie sich physisch und psychisch für eine bestimmte Tätigkeit eignen.

Jetzt kostenlosen AK Newsletter abonnieren!

Wir informieren Sie gerne regelmäßig über Aktuelles zum Thema Arbeitswelt.

Anrede *	Bitte wählen	▼
Vorname *		
Nachname *		
E-Mail *		
ANMELDEN		



* Pflichtfeld

Ihre E-Mail-Adresse wird nicht an Dritte weitergegeben und zu keinem anderen Zweck verwendet. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

DOWNLOADS

Publikationen

- [Altersteilzeit und Teilpension \(1,1 MB - pdf\)](#)
- [Was Frauen über ihre Pension wissen sollten \(2,9 MB - pdf\)](#)
- [Pensionsfahrplan \(1,1 MB - pdf\)](#)
- [Pensionskonto: Informationen & Tipps \(1,8 MB - pdf\)](#)
- [Unsere Pensionen \(7,1 MB - pdf\)](#)

LINKS

Rechner

- [AK Pensionsrechner](#)
- [Abfertigungs-Rechner](#)
- [Resturlaubsrechner](#)
- [Altersteilzeitrechner](#)

Links

- [Pensionskonto - Info der PV](#)

KONTAKT

Arbeiterkammer OÖ

AK Rechtsberatung

Volksgartenstraße 40
4020 Linz

TEL: [+43 50 6906 1](tel:+435069061)

[Anfrage ...](#)

© 2025 AK OBERÖSTERREICH | VOLKSGARTENSTRASSE 40 4020 LINZ, +43 50 6906 0